jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/12/5 4Ob85/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.12.1995

Norm

ZPO §226 IIB12
UWG §9a Abs1
UWG §14 A1

Rechtssatz

Das Ankündigen oder Anbieten von Zugaben rechtfertigt schon unter dem Gesichtspunkt der vorbeugenden Unterlassungsklage ein Verbot des Gewährens, ist doch nach der Lebenserfahrung anzunehmen, daß derjenige, der eine Zugabe ankündigt oder anbietet, diese auch gewähren wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 85/95
  Entscheidungstext OGH 05.12.1995 4 Ob 85/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0090627

Dokumentnummer

JJR_19951205_OGH0002_0040OB00085_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at